



Ökodesign-Verordnung

Mit digitalem Produktpass zur Ressourcensicherheit

Das oberste Ziel der Ökodesign-Verordnung ist es, Ressourcen zu schonen und kreislauffähig zu machen. Kreislauffähigkeit bedeutet aber, dass Wissen über das Produkt, seine konstruktiven Zusammenhänge und seine stofflichen Zusammensetzungen bekannt sein muss, um die enthaltenen Werkstoffe bestmöglich zu verwerten.

Stefan Nieser

Ressourcensicherheit ist das vorrangige Ziel dieser Zeit. Die Coronakrise und nicht auch zuletzt der Ukrainekrieg haben gezeigt, dass Ressourcenverfügbarkeit keine Selbstverständlichkeit ist. Das oberste Ziel der Ökodesign-Verordnung ist es, Ressourcen zu schonen und kreislauffähig zu machen. Kreislauffähigkeit bedeutet aber, dass Wissen über das Produkt, seine konstruktiven Zusammenhänge und seine stofflichen Zusammensetzungen bekannt sein muss, um die enthaltenen Werkstoffe bestmöglich zu verwerten. Die maximale Information erhält man dann, wenn man jeden Verkaufsartikel einzeln erfasst, das heißt für jeden Artikel einen digitalen Produktpass erstellt. Um dies zu gewährleisten, wurden die Ökodesign-

Verordnung auf den Weg gebracht.

Am 30. März 2021 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer neuen Ökodesign-Verordnung veröffentlicht, welche die bisherige Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EC) ersetzen soll. Inhaltlich sieht der Verordnungsentwurf äußerst weitreichende Änderungen gegenüber der bisherigen Richtlinie vor. Hierbei ist die Ökodesign-Verordnung Teil des Maßnahmenpakets zur Umsetzung des Green Deals im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft. Über diesen sollen physische Waren auf dem EU-Markt umweltfreundlicher, kreislauffähiger und energieeffizienter gemacht werden. Ziel ist eine klimaneutrale Kreislaufwirtschaft. Die weitreichende Ausweitung des Anwendungsbereichs

auf nahezu alle Produkte wie auch die Einführung eines Produktpasses sind nur einige Punkte, die zukünftig ein Produkt von der Entwicklung über die Produktion und die Nutzung bis hin zur Verwertung begleiten werden. Die genauen Informationspflichten sind noch nicht abschließend geklärt und zum Teil gibt es noch Abstimmungsbedarf zu anderen Rechtsakten wie zur EU-Batterie-Verordnung und EU-Bauproduktenverordnung (in Novellierung), doch stehen die Eckpunkte sowie die inhaltlichen Grundforderungen schon heute fest.

Für wen gilt die neue Verordnung?

Bereits im Geltungsbereich der Ökodesign-Verordnung wird klar, wie weitreichend diese Verordnung angelegt ist. Gemäß Art.1

Abs. 2 soll die Ökodesign-Verordnung mit wenigen Ausnahmen für alle physischen Waren inklusive Bauteile und Zwischenprodukte gelten. Es gibt also keine Beschränkung auf energieverbrauchsrelevante Produkte wie bisher in der Ökodesign-Richtlinie (ErP-Richtlinie 2009/125/EU). Gleichwohl sind jedoch weiterhin Durchführungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich, um Produktbereiche konkret in die Umsetzung der Ökodesign-Verordnung mit einzubeziehen. Von der Verordnung ausgenommen werden sollen Produktbereiche, für die bereits eigene übergeordnete gesetzliche Vorgaben gelten. Diese sind gemäß Art. 1 Absatz 2:

- Lebensmittel und Futtermittel nach VO (EG) 178/2002
- Humanarzneimittel nach Art. 1 Abs. 2 RL 2001/38/EG
- Tierarzneimittel gem. Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2019/6
- Lebende Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen
- Erzeugnisse menschlichen Ursprungs
- Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen

Welche Anforderungen wurden formuliert?

Die Anforderungen der Ökodesign-Verordnung sind zunächst einmal nur abstrakt festgelegt – ohne eigentliche Ziele. Die Wichtigkeit wird jedoch allein schon durch die prominente Stellung in Art. 1 u. 5 Abs. 1 ersichtlich. Folgende Anforderungen wurden darin festgelegt:

- Haltbarkeit und Zuverlässigkeit von Produkten
- Wiederverwendbarkeit von Produkten
- Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit, Wartung und Überholung von Produkten
- Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Produkten
- Energie- und Ressourceneffizienz
- Rezyklatanteil in Produkten
- Möglichkeit der Wiederaufarbeitung und des Recyclings
- Verringerung des CO₂-Fußabdrucks und des ökologischen Fußabdrucks und
- Menge der durch das Produkt voraussichtlich entstehenden Abfälle

Gemäß Art. 7 werden Informationen für Verbraucher, Endnutzer und Behandlungs-

anlagen gefordert, u. a. in Bezug auf besorgniserregende Stoffe nach Art. 7 Abs. 5. Es handelt sich dabei um besorgniserregende Stoffe, welche weit über die SVHC-Kandidatenliste nach der europäischen REACH-Verordnung hinaus gehen. Die Mindestinformationen sind:

- Bezeichnung der im Produkt enthaltenen besorgniserregenden Stoffe und Angabe, in welchem Produktteil diese vorhanden sind
- Stoffkonzentrationen im gesamten Produkt, seinen wesentlichen Bauteilen und Ersatzteilen
- Anweisungen zur sicheren Verwendung und Zerlegung

Sämtliche Anforderungen können nur dann erfüllt werden, wenn jeder Betroffene im gesamten Lebenszyklus des Produktes ein umfassendes Wissen zum individuellen Produkt hat und die notwendigen Informationen zum Produkt fortschreiben kann. Dies bedeutet, dass ein Produktpass unerlässlich wird.

Weshalb ein digitaler Produktpass?

Diese Informationen können nur noch digital dargestellt und verarbeitet werden, weshalb in Art 8 ff. der digitale Produktpass explizit gefordert wird. Damit soll die Zugänglichkeit von relevanten Produktinformationen für alle Akteure entlang der Wertschöpfungskette sichergestellt werden. Produkte sollen leichter repariert oder verwertet und bedenkliche Stoffe einfacher entlang der Lieferkette zurückverfolgt werden können. Gleichmaßen soll damit die

Konformitätskontrolle durch die nationalen Behörden erleichtert werden. Die Informationsinhalte des Produktpasses könnten beispielsweise über GTIN/Identifikationsnummer, TARIC-Code oder andere Waren-Codes dem Produkt zugeordnet werden. Gleichmaßen möglich wären Konformitätserklärungen, Zertifikate von Drittstellen, eine technische Dokumentation, Gebrauchsanleitungen und Sicherheitshinweise oder Herstellerinformationen etc. Die Informationen als solches bedürfen einer zentralen Verwaltung, weshalb die Ökodesign-Verordnung die Einführung eines Produktpassregisters in Art. 12 der Verordnung fordert.

Auch der Umgang mit nicht verkaufter Ware wird geregelt. Hier wurde in Art. 20 der Ökodesign-Verordnung die Anforderung für Entsorger, welche diese unmittelbar oder im Auftrag eines anderen Wirtschaftsteilnehmers entsorgen, wie folgt beschrieben:

- Offenlegen verschiedener Informationen auf einer frei zugänglichen Website, unabhängig von einem konkreten Durchführungsrechtsakt – betrifft also alle Unternehmen im Geltungsbereich der Verordnung
- Möglichkeit eines Verbots der Vernichtung unverkaufter Verbrauchsgüter mittels delegiertem Rechtsakt
- Anforderungen an Fulfillment-Dienstleister und Betreiber von Online-Marktplätzen

Diskutiert wird zudem neben der öffentlich-rechtlichen Anforderung der Re- »»

Wichtige Begriffe

- **Catena-X:** <https://catena-x.net/de/>
- **DIN EN IEC 63000:** Norm, die die technische Dokumentation festlegt, die ein Hersteller erstellen muss, um die Einhaltung der geltenden Stoffbeschränkungen zu erklären.
- **Material Compliance:** Einhaltung von relevanten Regelwerken sowie Vorgaben von Unternehmen, die die Verwendung verschiedener Substanzen und/oder Werkstoffe reglementieren.
- **REACH:** Verordnung 1907/2006/EG für die Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien
- **SCIP:** Seit 2021 besteht für Unternehmen die Pflicht zu einer „SCIP-Meldung“ an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) für alle Erzeugnisse, die auf dem EU-Markt angeboten werden und einen besonders besorgniserregenden Stoff der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 % Massenanteil enthalten. Die gesetzliche Grundlage ist die durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geänderte Europäische Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG.

parierbarkeit auch ein zivilrechtlicher Anspruch auf Reparatur (Right to repair). Mit dieser Forderung will die Verordnung Anreize setzen, um die Nachfrage nach Reparaturen zu erhöhen. Dieser soll jedoch nicht in der Ökodesign-Verordnung geregelt werden, auf EU-Ebene werden derzeit Handlungsoptionen diskutiert. Entsprechende Regelungen würden vermutlich über eine Änderung der Warenhandelsrichtlinie (2019/771) erfolgen und müssten dann über die einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Was sind die zu erwartenden Auswirkungen?

1. Verschärfung der Stoffreglementierungen:
Die weitreichenden Ziele der Ökodesign-Verordnung können nur erreicht werden, wenn die Einhaltung von bestehenden und zukünftigen Stoffreglementierungen garantiert ist. Dies bedingt, dass Umsetzungskontrollen weiter intensiviert und Produkthaftungsansprüche steigen werden. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die Umsetzung des europäischen Green Deal zu einer Reihe von Verordnungsentwürfen, die insbesondere Aspekte der Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft – und damit auch Stoffregulierungen – beinhalten, führen wird. Das Vorhalten von funktionierenden Prozessen zur Sicherstellung der Material Compliance in den Produkten sowie von diesbezüglichen Produktinformationen wird dadurch unerlässlich. Hierdurch werden die Vorgaben, welche durch REACH und die SCIP-Datenbank der ECHA bereits

weitreichend definiert werden, nochmals verschärft.

2. Recycling-/Verwertungsstrategien, Kreislauffähigkeit:
Unabhängig von der tatsächlichen Verwertung von Produkten wird es erforderlich, Informationen bereitzustellen, welche die Recycling- und Verwertungsmöglichkeiten des Produktes und die Kreislauffähigkeit der darin eingesetzten Werkstoffe beschreiben. Diese Informationen könnten, zusammengefasst in einem Produktpass, sehr schnell auch zur Hürde der Inverkehrbringungsfähigkeit eines Produktes werden. In der Automobilindustrie beispielsweise ist dies bereits seit Jahren gelebte Praxis. In Europa können keine Fahrzeuge zugelassen werden, ohne dass eine Recyclingstrategie/-quote berechnet und dokumentiert wurde.
3. Digitaler Produktpass:
Die Erstellung eines Produktpasses und die inhaltliche Ausgestaltung von Recycling-/ Verwertungsstrategien und der Kreislauffähigkeit sind auch Gegenstand des Catena-X-Projektes, das am Beispiel der Traktionsbatterien von E-Fahrzeugen diese Anforderungen aufarbeitet. Das von der Automobilindustrie initiierte Projekt zeigt anschaulich die Ernsthaftigkeit des Gedankens der Kreislauffähigkeit und den Wunsch der Industrie, die Ökodesign-Verordnung umzusetzen. Betrachtet man den parallelen Projektansatz wie auch Terminplan der Ökodesign-Verordnung und des Catena-X-Projekts wird schnell deutlich, dass Kreislauffähigkeit sowohl von der Politik als auch der Wirtschaft gewollt ist, was sich auf das Tempo der Umsetzung auswirkt.
Zusammengefasst fordert die Ökodesign-Verordnung für fast alle Hersteller/Importeure von Produkten ein weitreichendes Umdenken bzgl. der Entwicklung und Produktion von Produkten wie auch bzgl. der Produktverantwortung über die Nutzungsphase und Verwertung. Diese Verantwortung wird über die Ökodesign-Verordnung rechtlich einklagbar sein und ist damit Gegenstand von Produkthaftungsrisiken.
Der Umsetzungsdruck zur Kreislauffähigkeit geht weit über die ökologischen Aspekte hinaus und ist heute ein wirtschaftli-

cher Fakt mit hoher Priorität geworden. Die europäische Industrie hängt zum Großteil am Ressourcentropf von Staaten mit bedenklicher politischer Stabilität und wird kurz- und mittelfristig nur bestehen können, wenn die Ressourcensicherheit nachhaltig gewährleistet ist. Aus diesem Grund wird es zukünftig entscheidend sein, die Ressourcen, die in Produkten gebunden sind, auf einem höchstmöglichen technischen sowie wirtschaftlichen Niveau zurückzugewinnen. Insoweit ist zu erwarten, dass sich die Ökodesign-Verordnung im Gegensatz zu sonstigen ökologisch motivierten Vorgaben sehr schnell und mit hoher Verbindlichkeit umsetzt.

Wie können Unternehmen sich vorbereiten?

Elementar ist die Schaffung und Pflege einer Datenbasis über die konstruktiven Zusammenhänge und stofflichen Zusammensetzungen der eigenen Produkte. Materialvorgaben, die bereits seit Langem über die unterschiedlichsten Regelwerke wie REACH gesetzlich gefordert sind, müssen gemäß Stand der Technik, wie unter anderem in der Norm DIN EN IEC 63000 formuliert, eingehalten sein, um Rechtssicherheit darzustellen. Zukünftige Regelwerke bauen ebenso hierauf auf und geben keine Karenzzeiten zur Umsetzung.

Des Weiteren können heute schon Demontagestrategien für die eigenen Produkte entwickelt werden. Letztendlich sind in den meisten Fällen Produkte, welche leicht zu demontieren sind, auch günstig zu produzieren. Abschließend sollte bei der Auswahl von Werkstoffen darauf geachtet werden, ob dieser nicht auch als Rezyklat erhältlich ist. Ein funktionierendes Abfallmanagement mit einer möglichst hohen Verwertungsquote rundet die möglichen Vorbereitungsmaßnahmen ab. Wer Hilfe bei der Umsetzung benötigt, kann einen Dienstleister wie tec4U-Solutions hinzuziehen, der Beratung, Services und Software anbietet, um die notwendigen Informationen bezüglich der stofflichen Anforderungen rechtssicher darzustellen. Über die Mitarbeit im Catena-X-Projekt sind die Material Compliance Experten am Puls der Zeit und verfügen über weitreichendes Wissen zu den Themen digitaler Produktpass, Recyclingstrategien und Kreislauffähigkeit. ■

INFORMATION & SERVICE

AUTOR

Stefan Nieser ist Geschäftsführer tec4U-Solutions GmbH.

UNTERNEHMEN

Die tec4U-Solutions GmbH berät Kunden rund um die Themen Material Compliance und nachhaltige Produktgestaltung.

KONTAKT

tec4U-Solutions GmbH
T +49 681 92564-0
contact@tec4U-solutions.com
www.tec4u-solutions.com